Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Montag, den 3. Juli 1837.

(Nr. 264.) Die Censur im Regierungsbezirke Trier betr.

Die Censur der im Bereiche des Regierungsbezirks Trier erscheinenden juristischen, politischen, staatswirthschaftlichen und aller andern Schriften, welche nicht zu den medicinischen, theologischen, philosophischen und militärischen gehören, ist nach erfolgter Versetzung des seither damit beauftragten Landgerichts-Raths, jetzigen Regierungs-Raths von Spankeren dem Königl. Regierungs-Rathe Sebaldt zu Trier mit höherer Genehmigung übertragen worden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1837.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

(Nr. 265.) Bekanntmachung.

Im Monat April des Jahres 1835. machte ich in Nr. 26. des diesseitigen Amtsblattes, den Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Nothstande mehrerer Kreise der Provinz Ostpreußen bekannt.

Durch den sehr erfreulichen Erfolg dieser Bekanntmachung, haben die Bewohner des diesseitigen Bezirks, ein Zeugniß so edler Theilnahme an dem Schicksale ihrer, in fernem Osten wohnenden Brüder, gegeben, daß das dankbare Andenken dieser wahrhaft vaterländischen Handlungsweise, nie verlöschen kann.

Jetzt liegt eine ähnliche, wenn gleich minder allgemeine aber dennoch tief ergreifende Veranlaßung uns vor, welche eine abermalige rege Theilnahme in Anspruch nimmt.

Nachfolgender hierdurch mitgetheilter Artikel aus der Allgemeinen Staats-Zeitung vom 17. Juni d. J. besagt das Nähere:

„Ein öffentlicher Bericht, den die in Tilsit, zur Linderung des Nothstandes in der dortigen Niederung zusammengetretenen Männer: der Landrath Ferne, Bürgermeister von Göllnitz, Prediger Lambert und Ober-Post-Direktor Nernst, über die bei ihnen eingegangenen milden Beiträge zum Belaufe von 5796 Thlr. unterm 8. c. erstattet haben, schließt mit folgenden Worten: „Wir hofften, dahin zu gelangen, auf ein ertrunkenes Pferd 10 Thlr., auf eine Kuh 5 Thlr. auf ein Schaaf oder Schwein 1 Thlr., auf einen Morgen völlig versandeten Landes 2 Thlr., auf einen Morgen verlorener Wintersaat 1 Thlr., vergüten zu können; die eingegangenen offiziellen Nachweisungen erheben aber den Schaden zu einer solchen Höhe, daß es uns mit der obengedachten Summe nur möglich gewesen ist, bis etwa auf den dritten Theil jener, schon ganz niedrig angenommenen Sätze zu kommen, mithin auf ein Pferd 3 Thlr., auf eine Kuh 1 Thlr. ꝛc. zu bewilligen, und es sind noch alle Grundbesitzer ausgeschlossen worden, die mehr als 2 Hufen haben, so Bedürftige auch unter ihnen sich befinden. Außer diesen Entschädigungen für Vieh und Land haben wir indeß zur Anschaffung von Brod, Brod-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getreide und Salz so starke Summen an die Herren Landräthe vertheilen können, daß Gottlob! wenigstens kein Mensch eigentlich hat hungern dürfen; wie es aber mit diesen armen Leuten für den Herbst und Winter werden soll, daran können wir nur mit der bangsten Besorgniß denken. So tief als der Pflug gegangen, ist das lockere fruchtbare Erdreich und mit ihm die Wintersaat weggeschwemmt, nur an wenigen Stellen in der sogenannten hohen Niederung kann etwas geackert und hin und wieder Vieh ausgetrieben werden, an den meisten Orten ist dies unmöglich, weil die anhaltend sehr nasse Witterung, das Wasser im Memelstrom wieder um 6 Fuß hat steigen gemacht. Dadurch ist das Elend in der tiefen Niederung, die wieder 3 Fuß unter Wasser gesetzt ist, auf den höchsten Gipfel gebracht worden. Alle Vorräthe sind aufgezehrt, alles Stroh von den Dächern verfüttert, selbst der größte Grundbesitzer des Kreises hat zu diesem letzten Mittel seine Zuflucht nehmen müssen, und eiskalter Regen fällt Tag und Nacht auf obdachlose Menschen und Thiere herab! Es mag wohl an wenig Stellen auf Erden so viel Mangel und Noth auf einen so kleinen Raum zusammen gedrängt sein! Darum dürfen wir nicht müde werden, unsere wiederholten herzlichen Bitten um Hülfe in die weite Ferne zu senden."

Indem ich hiernach die Versicherung ausspreche, daß auch die allerkleinste Gabe die dankbarste Anerkennung finden wird, bemerke ich, daß die Herrn Landräthe, Bürgermeister, Pfarrer und sonstige Vorstände auch bei dieser Veranlaßung gewiß gern die eingehenden, einzelnen milden Beiträge, in Empfang nehmen und sie direct an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst gelangen lassen werden.

Die in gemeinsam vaterländischen Sinn gespendeten milden Gaben, sollen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und an den Verein in Tilsit unter dem 3. August abgesendet werden.

Düsseldorf, den 27. Juni 1837.

Der Regierungs-Präsident.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 266.) Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten II. S. 1. Nr. 734.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagd-Beamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unserers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Communal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 20. vereidigt und mit ihrem Dienst-Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagd-Contravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagd-Beamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sey. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten, (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Ortes, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Competenz-Conflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die französische Justiz-Verfassung bestehet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im § 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagd-Contravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forst-Contraventionen zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwarter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt, für den Staatssekretair: (gez.) Düesberg.

In Bezug auf den §. 2. des vorstehend abgedruckten Gesetzes vom 31. März c. über den Waffengebrauch der Frost- und Jagdbeamten, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die zum Gebrauch ihrer Waffen berechtigten Königl. Forst- und Jagdbeamten hierbei entweder mit ihrer amtlichen Uniform oder wenigstens mit einem Hirschfänger auf dessen Koppelschloß der Königl. Namenszug oder der Königl. Adler befindlich ist, bekleidet sein müssen.

Düsseldorf, den 17. Mai 1837.

(Nr. 267.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollecte für die evangelische Gemeinde zu Böhne. I. S V. Nr 3885.

Die Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben aus Veranlassung einer Immediat-Vorstellung des Guts-Besitzers, des Predigers und der Gemeinde-Vorsteher zu Böhne, zweiten Jerichowschen Kreises, Regierungs-Bezirk Magdeburg, um Bewilligung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollecte zum Retablissement der dort abgebrannten Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, Behufs Unterstützung der Gemeine, deren Wirthschaftsgebäude mit eingeäschert sind, eine solche Kollekte in der ganzen Monarchie mittelst einer Verfügung vom 29. v. M. bewilligt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Bewilligung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollecte bringen wir zufolge Ober-Präsidial-Verfügung vom 14. d. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Bürgermeister und evangelischen Pfarrer unseres Bezirks zugleich, den bestehenden Vorschriften gemäß die Abhaltung der Kollekte und die Ablieferung der Gelder an die Steuerkassen pünktlich zu bewirken.

Düsseldorf, den 22. Juni 1837.

(Nr. 268.) Debits-Erlaubniß für verschiedene Schriften. I S I Nr. 2607.

Für die nachbezeichneten acht, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften, nämlich:

1) Schweizer Bilder. Erzählungen, Novellen, Gedichte, Balladen, Volkssagen, Volkswitze ꝛc. Herausgegeben von mehreren schweizerischen Schriftstellern. Erster und zweiter Band. 1837. Burgdorf, bei C. Lunglois. 8vo.
2) Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der praktischen Heilkunst von Dr. J. F. X. Pugnet, übersetzt nach französischen Handschriften und herausgegeben mit einem biographischen Vorberichte von Dr. C. A. Blösch. Erster Band. Allg Bemerkungen, Entzündungen der Schleimhäute. In Kommission bei H. R. Sauerländer in Aarau. 1837. 8vo.
3) Die Eroberung der Burgen am Neujahrstag 1308. Ein Schauspiel in 5 Aufzügen. Aarau 1837 bei Heinr. Remig. Sauerländer.
4) Einladung zur feierlichen Eröffnung der neuorganisirten Aargauischen Kantonschule am 28. April 1836. Ausgegeben von dem gegenwärtigen Rektor der Kantonschule, Dr. Carl Fr. Schnitzer, Prof. Inest quaestionum ciceroniarum Particula prima. Aarau 1836. Gedr. bei Gottlieb Friedrich Beck. gr. 12mo.
5) Heimathliche Lieder und Bilder von Carl Rudolph Tanner. Dritte vermehrte Auflage. Aarau 1836 bei H. R Sauerländer. kl 8vo
6) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erster und zweiter Band. 19te vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Aarau 1837 bei H. R. Sauerländer. 8vo.
7) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Zweiter Band, vierte und fünfte Lieferung. Dritter Band, erste Lieferung. Bern 1837. Druck und Verlag von C. Fischer u. Cp. 8vo.
8) Ueber die Folgen des Mißbrauchs der geistigen Getränke und über die geeigneten Mittel diesem Uebel zu steuern. Eine von der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern gekrönte und von ihr dem Druck übergebene Preisschrift. Von S. Lehmann dem Jüngern. Bern. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1837 8vo.

ist die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande durch das Ober-Censur-Kollegium ertheilt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1837.

(Nr. 269.) Ergänzung des Königlichen Handelsgerichtes zu Elberfeld. I. S. III. Nr. 3391.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. v. M. ist die zu Elberfeld zu Ergänzung des dortigen Handelsgerichtes am 30. März c. geschehene Wahl:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) des Herrn Johann Adolph von Carnap, zum Präsidenten,
2) — Engelbert Enger,
3) — Wilhelm Meckel, zu Richtern; sodann
4) — Gottlieb Buchholz, aus Lennep,
5) — Justus Scharff, aus Remscheid,
6) — Friedrich von Eynern junior, aus Barmen,
7) — Rudolph Friedrich Moll, aus Elberfeld, und
8) — Carl von Keller, aus Solingen,

zu Ergänzungs-Richtern bestätigt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1837.

(Nr. 270.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 6645.

In Folge amtlicher Mittheilung haben zu Anfang v. M. die beiden Söhne eines Einwohners von Haan von 5 resp. 2 Jahren durch übermäßigen Genuß von Brantwein, welchen dieselben heimlicherweise und aus unverschlossenen Behältern im Uebermaaße zu sich genommen hatten, sich in höchst lebensgefährlichem Zustande versetzt und der ältere Knabe ist Tages darauf bereits an convulsivischen Zufällen verstorben.

Wir nehmen von diesem traurigen Vorfalle Veranlassung sämmtlichen Eltern und Pflegern wiederholt die genaueste Vorsicht bei nothwendiger Zurücklassung ihrer Kinder in den Wohnungen zu empfehlen.

Auch wird den Ortsbehörden erneuert zur Pflicht gemacht, bei Unglücksfällen solcher Art, welche vernachläßigter Aufsicht beizumessen sind, die Einleitung einer Untersuchung im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1837.

(Nr. 271.) Verpachtung des Domanial-Urdenbacher-Wards. II. S. IV. Nr. 2223.

Am Samstag, den 29. Juli, Vormittags 9 Uhr, wird das Domanial-Urdenbacher-Ward welches nach Flur XV. Nr. 13 des Katasters 145 Morgen 13,93 Ruthen groß ist, zu Benrath im Rheinischen Hofe zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Rent-Amte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1837.

(Nr. 272.) Verpachtung einer Ackerparzelle. II. S. IV. Nr. 2225.

Eine Parzelle Ackerland zu Benrath an der Chaussee belegen, nach Flur XII. Nr. 202 des Katasters, groß 11 Morgen 49 Ruthen bis Ende Dezember 1837. an Sebastian Steingaß verpachtet, soll Samstag den 29. Juli, Vormittags 10 Uhr, zu Benrath im Rheinischen Gasthofe zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Rentamte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1837.

(Nr. 273.) Steckbrief gegen den Mathias Wiegen aus Goch. I. S. VI. Nr. 7106.

Der unten signalisirte Mathias Wiegen aus Goch, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 13. dieses Monats von der Arbeit auf den Ländereien der Anstalt, entwichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1837.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Stand Maurergesell; letzter Aufenthaltsort Goch; Haare röthlich und kraus; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase lang; Mund breit; Bart braun; Kinn oval; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein Hemd von Hanfleinen, eine drillichene Jacke, eine dito Hose, ein weiß und blau gestreiftes Halstuch, ein Paar leinene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe, eine blaue Mütze mit rothem Besatz.

(Nr. 274.) Steckbrief gegen Wilhelmine Wiegen geb. Aal aus Cleve. I. S. VI. Nr. 7107.

Die unten näher bezeichnete Wilhelmine Wiegen geb. Aal aus Cleve, welche wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 13. dieses Monats aus der Anstalt entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1837.

Signalement.

Alter 34 Jahre, Größe 4 Fuß 8 Zoll; Religion katholisch; Stand Tagelöhnerin; Haare schwarz; Stirn rund; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase spitz; Mund breit; Kinn breit; Gesicht breit; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 275.) Zurücknahme des Steckbriefes gegen Joh. Heinr. Wilhelm Schwardtmann. I. S. II. Nr 6861.

Der unter dem 23. v. M. steckbrieflich verfolgte Johann Heinrich Wilhelm Schwardtmann aus Steele (Amtsbl. Nr. 37. pag. 217.) ist wieder verhaftet worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Abwesenheits-Erklärung.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 6. d. M. ist der Nikolaus Ternes, zuletzt wohnhaft in Weiskirchen, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 22. Juni 1837. Der General-Prokurator: Biergans.

(Zeugenverhör.)

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 16. dieses Monats ist über die Abwesenheit des Michael Hart von Piesport ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 25. Juni 1837. Der General-Prokurator: Biergans.

(Suspension des Gerichtsvollziehers Amling zu Ottweiler betr.)

Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. d. M. ist der Gerichtsvollzieher Amling zu Ottweiler, wegen verschiedener Dienst-Vergehen mit einer 14tä-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gigen Suspensionsstrafe belegt worden, welches andurch in Gemäßheit des Art. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1826 bekannt gemacht wird.

Saarbrücken, den 20. Juni 1837. Der Königl. Ober-Prokurator: Deuster.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl einer Taschenuhr.)

Am 25. vorigen Monats ist zu Hoesel, Bürgermeisterei Eckamp eine zweigehäusige silberne französische Taschenuhr entwendet worden. Auf dem Zifferblatte sind zwei Risse, und am Schlüsselloch mehrere Stücke ausgesprungen. An der Uhr befand sich ein dünnes Bändchen mit einem kupfernen Schlüssel.

Wer über diesen Diebstahl Auskunft geben kann, wolle sie mir mittheilen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1837. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Diebstahl zu Essen.)

Am Abend des 5. dieses Monats sind dem hiesigen Wirth Gerhard Barlen folgende Gegenstände entwendet worden:

1) drei leinene Mannshemden, gez. G. T. B.; 2) drei dito Frauenhemden, gez. I. B.; 3) drei dito Kinderhemdchen, gez. I. B.; 4) drei dito dito, gez E. G. B.; 5) zwei dito dito ohne Zeichen; 6) fünf Handtücher von Gebild-Leinewand, gez. G. C. B.; 7) drei Nachthauben; 8) zwei weiße Tücher; 9) eine leinene Schürze.

Vor dem Ankauf dieser Sachen warnend ersuchen wir Jeden, wer über die Sachen oder den Dieb nähere Kenntniß erlangt, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Essen, den 20. Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landgerichts-Auskultator, Herr Dr. Otto von Mülmann ist zum Referendar bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf ernannt worden.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Doctor der Medizin und Chirurgie Heinrich Cüppers hat sich in dieser Eigenschaft zu Grevenbroich niedergelassen.

Dem als Apotheker erster Klasse approbirten Candidaten der Pharmacie, Wilhelm Baum, ist die Conzession verliehen worden, die Apotheke der Wittwe A. C. J. Janssen zu Kevelaer für seine eigene Rechnung fortzuführen.

Dem als Apotheker erster Klasse adprobirten Joh. Fried. Carl Davidis ist die Konzession zur Fortführung der Kruseschen Apotheke zu Langenberg, Kreis Elberfeld, verliehen worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf